

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz Herrn Hendrik Hering Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz



**DER MINISTER** 

Schillerplatz 3-5 55116 Mainz Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-3595 Poststelle@mdi.rlp.de www.mdi.rlp.de

/)/. Juni 2020

Mein Aktenzeichen 0102-0003#2020/0012-0301 34 Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Philipp Staudinger

philipp.staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax 06131 16-3432 06131 16-17-3432

Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 TOP 22: Ruhezeiten als Bereitschaftsdienst bei G7-Einsätzen Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT - Vorlage 17/6160 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, Lube Henduk

in der Sitzung des Innenausschusses am 13. Mai 2020 wurde zu TOP 22 "Ruhezeiten als Bereitschaftsdienst bei G7-Einsätzen" schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat sich in seinem Urteil vom 13. Februar 2020 mit der Frage beschäftigt, ob Zeiten, die polizeiliche Einsatzkräfte anlässlich des G7-Gipfels in Elmau verbracht haben, als bloße Ruhezeiten oder als Bereitschaftszeiten zu qualifizieren waren. Die Klage führten Angehörige der Bundespolizei gegen den Bund.



In den zu bewertenden Zeiten unterlagen die Polizeibeamtinnen und -beamten folgenden Einschränkungen:

Sie befanden sich nicht in einem Einsatz, mussten sich aber in der vom Dienstherrn zugewiesenen Unterkunft aufhalten und sich dort für mögliche Einsätze bereithalten. Sie mussten ununterbrochen erreichbar sein, durften das Hotelgelände ohne vorherige Genehmigung nicht verlassen, mussten die erforderliche Ausrüstung mit sich führen und durften keinen Alkohol zu sich nehmen.

Diese Einschränkungen sollten ermöglichen, dass die Beamtinnen und Beamten im Bedarfsfall jederzeit und unverzüglich zum Volldienst herangezogen werden konnten.

Das OVG NRW kam wegen dieser Einschränkungen zu dem Ergebnis, dass diese Zeiten als Bereitschaftsdienst zu bewerten waren.

In Rheinland-Pfalz gilt die Regelung, dass Zeiten für die Bereithaltung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an einem vorgegebenen Ort für den sofortigen Einsatz zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen aus besonderem Anlass in vollem Umfang auf die Arbeitszeit anzurechnen sind. Das aktuelle Urteil hat somit keine Auswirkungen auf die Qualifizierung und Anrechnung von Bereitschaftszeiten für rheinland-pfälzische Polizeibeamtinnen und -beamten.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz